

BGer 5A_217/2025 vom 27. März 2025

Bundesgericht, 2025-03-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_217_2025

FR: TF 5A_217/2025 du 27 mars 2025

IT: TF 5A_217/2025 del 27 marzo 2025

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der kantonal letztinstanzliche Entscheid betreffend den Ausstand des erstinstanzlichen Scheidungsrichters; die Beschwerde in Zivilsachen steht offen (Art. 72 Abs. 1, Art. 75 Abs. 1 und Art. 92 Abs. 1 BGG).

E. 2

Von vornherein nicht einzutreten ist auf die zahlreichen Feststellungsbegehren, zum einen weil sie an der Ausstandsfrage vorbeigehen, zum anderen weil sie subsidiär zu Leistungsbegehren sind (BGE 141 II 113 E. 1.7 ; 148 I 160 E. 1.6) und vorliegend direkt der Ausstand des Beschwerdegegners verlangt werden kann. Indes mangelt es diesbezüglich an einem konkreten Rechtsbegehren in Bezug auf den Beschwerdegegnern. Die Beschwerdeführerin beschränkt sich darauf, in abstrakter Weise die Verlegung des Scheidungsverfahrens an ein Gericht eines anderen Kantons zu verlangen, obwohl ihr bereits im angefochtenen Entscheid beschieden wurde, dass Ausstandsbegehren nicht institutionell gestellt werden können (vgl. BGE 105 Ib 301 E. 1a; zuletzt Urteil 5F_36/2024 vom 3. März 2025 E. 2.2).

E. 3

Im Übrigen mangelt es aber auch an einer hinreichenden Beschwerdebeurteilung. Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG wäre in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt, vorliegend insbesondere Art. 47 Abs. 1 lit. f ZPO , was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4). Die Beschwerdeführerin beschränkt sich jedoch erneut darauf, diverse Verfügungen und Entscheide des Beschwerdegegners, welche sie als falsch erachtet, inhaltlich zu kritisieren (angebliche Gehörsverletzung im Zusammenhang mit dem Auskunftsbegehren nach Art. 170 ZGB , was es dem Ehemann ermöglicht habe, Errungenschaftswerte zu verschleiern und zu verschieben; Sprachaufenthalt der Tochter in Frankreich, was eine Gefährdung des Kindeswohls bedeute etc.), ohne sich mit den diesbezüglichen zutreffenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid auseinanderzusetzen, wonach frühere Verfügungen und Entscheide für sich genommen nicht zu Befangenheit für das weitere Verfahren bzw. spätere Entscheide führen. Ferner ergibt sich ein objektiver Anschein von Befangenheit auch nicht aus den weitschweifigen (verfassungs-) rechtlichen Ausführungen zu den angeblichen Fehlentscheiden, welche nach Ansicht der Beschwerdeführerin eine Verletzung des Willkürverbotes, des Rechtsgleichheitsverbotes, der Grundrechte auf Familie bzw. Familienleben, des staatlichen Schutzauftrages etc. bedeuten. Nichts zur Sache tut schliesslich die im Sinn eines Rundumschlages gegen die Justiz erfolgende Polemik, wodurch offenbar der Eindruck systematischer Fehlentscheide entstehen soll. Aufgrund der

zwar anklagenden, aber völlig allgemein gehaltenen Ausführungen ist nicht erkennbar, inwiefern die vorinstanzliche Erwägung, in Bezug auf den Beschwerdegegner sei dies weder dargetan noch ersichtlich, falsch sein könnte.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde teils als offensichtlich unzulässig und im Übrigen als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann. Die Gerichtskosten sind bei diesem Verfahrensausgang der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.